

Sportschützen Nordenham e.V.

gegründet 1954

Satzung

§ 1

Der Sportschützen Nordenham e.V. hat seinen Sitz in Nordenham. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nordenham unter Nr. 210 eingetragen.

§ 2

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Schießsportes nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt der Jugendarbeit. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller, rassistischer und politischer sowie Tendenzen militärischer Art ab.
- b) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Das neu aufzunehmende Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen; damit erkennt es die Vereinssatzung an. Jugendliche unter 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Aufnahme kann nur nach Zustimmung des Vorstands erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Ältestenrat angerufen werden.

Die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod.
- 2) Durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres dem Vorstand zugestellt werden. Der Austritt muss durch den Verein bestätigt werden. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Jahres zu entrichten.
- 3) Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat (§11).

Ausschlussgründe sind:

- a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) Verstoß gegen die Vereinssatzung und Beschlüsse,
- c) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins sowie wiederholte Verletzung der Schieß- und Standortordnung.
- d) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskamradtschaft.
- e) Die Nichtzahlung der Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.
Durch den Ausschluss erlischt nicht die Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist bindend.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das ausgeschiedene Mitglied sofort alle Rechtsansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6

Der Vorstand ist befugt, auf Antrag in Einzelfällen eine befristete Beitragsermäßigung bzw. Befreiung vorzunehmen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Ausschüsse

Der Vorstand vertritt den Verein.

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters nach § 26 BGB.

§ 8

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann erst erfolgen, wenn der amtierende Vorstand durch die Versammlung entlastet worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem Sportwart / der Sportwartin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
5. dem Kassenwart / der Kassenwartin
6. dem Jugendsportwart / der Jugendsportwartin
7. einem / einer Sonderbeauftragten

Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

Mitglieder unter 18 Jahren haben bei der Versammlung kein Stimmrecht.

§ 9

In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung muss durch einfachen Brief mindestens 10 Tage vorher durch den Vorstand erfolgen. Der Vorstand muss den Geschäftsbericht und den geprüften Kas- senbericht vorlegen.

Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und weitere fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Das ranghöchste Vorstandsmitglied leitet die Versammlung (siehe § 8). Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und die vom Versammlungsleiter und seinem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 3 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 11

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden vom Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dem Ältestenrat gehören an:

1. neun Mitglieder, die anlässlich der Neuwahlen zu wählen sind, Vorstandsmitglieder können gewählt werden.
2. die Ehrenmitglieder.
Der Ältestenrat wählt seine(n) Vorsitzende(n) selbst.

§ 12

Zwei während einer Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den jährlichen Kassenbericht zu prüfen.

Grundsätzlich scheidet einer von ihnen jährlich aus. Sofortige Wiederwahl eines Ausscheidenden ist unzulässig. Ein(e) Kassenprüfer(in) kann längstens 2 Jahre hintereinander im Amt sein.

§ 13

Über die Vereinskonto verfügt der/die Kassenwart(in). Bei Abwesenheit des Kassenwartes sind 2 Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft berechtigt, über die Vereinskonto zu verfügen.

§ 14

Das Vereinsvermögen muss im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zugeführt werden.

Nordenham, den 27. April 1992

Ulrich Welk (1. Vorsitzender)
Edith Berner (2. Vorsitzende)
Gerd Lange (Sportwart)
Lüder Ehmen (Schriftwart)
Karin Tönjes (Kassenwartin)
Christiane Wittkowsky (Jugendsportwartin)
Bärbel Keup (Sonderbeauftragte)